



## Inhalt

Gesetzesänderungen

Arbeitslosengeld II als Bezüge des Kindes

Fortgeltung einer Berechtigtenbestimmung im Falle der Trennung der Eltern

Vollstreckungersuchen

## Gesetzesänderungen

Mit dem **Steueränderungsgesetz 2007** vom 19.07.2006 (BGBl. I S. 1652) treten zum 1.1.2007 folgende kindergeldrechtlich bedeutsame Änderungen in Kraft:

- § 4 Abs. 5 EStG - Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.
- § 9 Abs. 2 EStG - Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr. Erst ab dem 21. km werden Aufwendungen für diese Wege wie Werbungskosten behandelt. Absetzbar sind höchstens 4.500 € pro Kalenderjahr.
- § 20 Abs. 4 EStG - Der Sparer-Freibetrag wird auf 750 € für Ledige (auf 1.500 € für zusammen veranlagte Ehegatten) abgesenkt.
- § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 5 EStG - Die Altersgrenze wird von 27 auf 25 Jahre herabgesetzt.
- § 52 Abs. 40 EStG - Übergangsregelung zur Absenkung der Altersgrenze in § 32 Abs. 4 und 5 EStG; u.a. zur Altersgrenze in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollenden, können bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, Kinder, die im Jahr 2006 ihr 25. oder 26. Lebensjahr vollenden, können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr berücksichtigt werden.

**Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** vom 26.4.2006 (BGBl. I S. 1091, BStBl. I S. 350)

Mit Wirkung ab 1.1.2006 sind **Kinderbetreuungskosten** von Alleinerziehenden und von Elternpaaren, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, wie Werbungskosten abzusetzen (§ 4 f i. V. m. § 9 Abs. 1 EStG). Zum Abzug kommen zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten – bis zu maximal 4.000 € pro Jahr und Kind. Diese Kosten werden bei der Veranlagung neben den Freibeträgen für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG angesetzt, also außerhalb des Familienleistungsausgleichs. Deshalb sind Kinderbetreuungskosten nach § 4 f i. V. m. § 9 Abs. 1 EStG auch bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes zu berücksichtigen.



Der Abzug kann im Falle eines Kindes, welches selbst ein Kind hat, kindergeldrechtlich in Betracht kommen.

Der Entwurf eines **Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss** (Bundestags-Drucksache 16/1368 vom 03.05.06) soll nach der Sommerpause parlamentarisch weiter behandelt werden. Sobald das Gesetz beschlossen ist, wird die Fachaufsicht kindergeldrechtliche Auswirkungen im Newsletter bekannt geben.

### **Arbeitslosengeld II als Bezüge des Kindes**

Beim Arbeitslosengeld II (Leistungen nach den §§ 19, 28 SGB II) handelt es sich um Bezüge im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG. Die Nichtanrechnungsregelung (DA-FamEStG 63.4.2.3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8) ist nicht anzuwenden.

Das ergibt sich aus der Aufzählung in R 32.10 Abs. 2 Nr. 3 EStR 2005 i. V. m. § 3 Nr. 2b EStG. Danach rechnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff SGB II) und zur Eingliederung in Arbeit zu den Bezügen des Kindes. Ergänzend dazu bestimmt H 32.10 „Anrechnung eigener Bezüge“, 1. Spiegelstrich, Nr. 3 EStH 2005, dass die Nichtanrechnungsregelung ab 1.1.2005 allein für bestimmte Leistungen nach dem BSHG anzuwenden ist, soweit sie in das SGB XII übernommen wurden.

Die genannte Nichtanrechnungsregelung ist ausschließlich auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII anzuwenden.

Die DA-FamEStG wird gelegentlich redaktionell angepasst.

### **Fortgeltung einer Berechtigtenbestimmung im Falle der Trennung der Eltern**

Fall:

Ein Kind führt einen eigenen Haushalt. Als die Eltern noch in einem gemeinsamen Haushalt lebten, bestimmten sie die Mutter zur vorrangig Berechtigten (Regelvermutung zum Barunterhalt, vgl. DA-FamEStG 64.3 Abs. 2 Satz 1). Nachdem die Eltern den gemeinsamen Haushalt aufgelöst haben und die Familienkasse davon erfährt, stellt sich die Familienkasse die Frage,

- ob die Berechtigtenbestimmung fort gilt, oder
- ob es einer Berechtigtenfestsetzung bedarf, wofür zunächst einmal die von beiden Eltern jeweils geleistete Unterhaltshöhe zu ermitteln wäre.

Eine Berechtigtenbestimmung im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG bleibt grundsätzlich wirksam, solange sie nicht von einem Berechtigten widerrufen wird (BFH, Urteil vom 23.03.2005, III R 91/03, BFH/NV 2005 S. 1186). Dieser Entscheidung lag der Fall einer Berechtigtenbestimmung getrennt lebender Eltern zu Grunde, die ihr Kind in annähernd gleichem zeitlichem Umfang in den Haushalt aufgenommen hatten.

Der Rechtsgrundsatz des BFH ist auf den o. g. Fall anzuwenden. Eine Berechtigtenbestimmung, die zu einer Zeit getroffen wurde, als die Eltern noch zusammen lebten, gilt bis zum Widerruf (der z.B. durch Neuantrag erfolgen könnte) fort. Ab dem Folgemonat des Widerrufs wäre die vorrangige Berechtigung nach § 64 Abs. 3 EStG zu prüfen und das Kindergeld neu festzusetzen.

### **Vollstreckungsersuchen**

Aufgrund von Umstrukturierungen im Vollstreckungsdienst der Zollverwaltung sind ab sofort alle in Papierform erzeugten Vollstreckungsersuchen an die folgende Adresse zu schicken:

## Für Briefsendungen

Hauptzollamt Potsdam  
- Zentrale Erfassung -  
Postfach 90 02 10  
14438 Potsdam

## Für Paketsendungen

Hauptzollamt Potsdam  
- Zentrale Erfassung -  
Tizianstraße 13  
14467 Potsdam

Damit ergibt sich folgender Ablauf:

1. Ermitteln des örtlich zuständigen Vollstreckungs-Hauptzollamtes (Vollstreckungs-HZA)
2. Fertigen des Vollstreckungsersuchens – Adressat ist das örtlich ermittelte Vollstreckungs-HZA
3. Anschreiben fertigen – Adressierung s.o.
4. Vollstreckungsersuchen mit Anschreiben an das HZA Potsdam – Zentrale Erfassung senden (Das HZA Potsdam erfasst das Ersuchen und leitet es weiter an das als Adressat festgestellte örtlich zuständige Vollstreckungs-HZA)
5. Weiterer Schriftverkehr (Rücknahme, Minderungen...) erfolgt unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Vollstreckungs-HZA.

Weitere Ausführungen zum Thema Vollstreckung können der DA-FamEStG 75.1 Abs. 6 und 7 entnommen werden. Familienkassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der unter Landesaufsicht stehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können ihre Rückforderungsbescheide anstelle von dem zuständigen HZA im Wege der Amtshilfe auch weiterhin von den bisher zuständigen Vollstreckungsbehörden vollstrecken lassen (s.a. BMF-Schreiben vom 14.11.1995, Az.: Z C 1-S 0500-20/95 zur Vollstreckung von Bescheiden über Kindergeld, veröffentlicht als Anhang 2 zur DA-FamEStG 1998 im BStBl I 1998, S. 492).